

## DIJuF-Rechtsgutachten - Abstammungsrecht

Hilfestellung des Jugendamts bei privaten Abstammungsgutachten (u.a. Probeentnahme und -versendung nach Identitätsfeststellung); Auswirkungen des seit 01.02.2010 geltenden Gendiagnostik-Gesetzes auf die bisherige Praxis.

§ 52a SGB VIII, § 17 Abs. 1 GenDG

DIJuF-Rechtsgutachten 10.02.2010, Ab 6.400 An

Im Rahmen von Beratungen nach § 52a SGB VIII und von Beistandschaften bietet das JA F den Eltern seit Jahren Unterstützung bei außergerichtlichen Abstammungsgutachten an. Wenn die Eltern einig über ein außergerichtliches Gutachten sind, besorgen diese (ohne Zutun des Jugendamts und ohne, dass dieses bestimmte Institute empfiehlt) die Test-Kits.

Die Probenentnahme wird im Büro der Fachkraft des Jugendamts vorgenommen, i.d.R. von allen Beteiligten gleichzeitig, in Ausnahmefällen auch getrennt. Das Jugendamt unterstützt die Eltern beim Ausfüllen der Formulare. Nach der vorgeschriebenen Trocknungszeit

verschließt, versiegelt und versendet es die Proben an den Gutachter. Eine Personalienfeststellung nimmt das Jugendamt in aller Regel nicht vor - kommen die Eltern gemeinsam, identifizieren sie sich gegenseitig; kommen sie getrennt, kopiert es (nur) die Ausweise. Falls ausnahmsweise von einem Elternteil gewünscht oder vorn Gutachter vorgesehen, macht es Fingerabdrücke oder ein Foto.

Ist diese Praxis mit der neuen Rechtslage noch vereinbar? Ggf. welche Modifikationen sollte das Jugendamt vornehmen?

I. Das Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG) vom 31.07.2009 (BGBl I, 2529, ber. 3672) ist am 01.02.2010 in Kraft getreten. Es regelt in § 17 genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung; hierbei werden die Vorschriften über die Einwilligung und die ärztliche Aufklärung in §§ 8 und 9 GenDG für entsprechend anwendbar erklärt.

Die in der Anfrage geschilderte Praxis, zu einer außergerichtlichen Klärung der Vaterschaft -entschlossene Eltern bzw. Putativväter in der beschriebenen Weise bei der Entnahme und Versendung des Untersuchungsguts zu unterstützen, wird durch die gesetzliche Neuregelung im Grundsatz nicht berührt. Die Hilfestellung als solche ist weiterhin in gleicher Weise erlaubt.

II. Das Gesetz enthält insbesondere keine einschränkenden Vorschriften bezüglich der Entnahme der Proben.

1. Zwar stellen die "Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten", die der wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer und die Arbeitsgemeinschaft der Sachverständigen für Abstammungsgutachten in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut verabschiedet haben (vgl. Deutsches Ärzteblatt Jg. 99, H. 10, 509 bis 51], 08.03.2002), folgende Anforderung auf:

„2.3. Das Untersuchungsgut muss durch einen Arzt entnommen werden. Als Untersuchungsgut dient in der Regel eine Blutprobe oder in begründeten Ausnahmefällen ein Mundschleimhautabstrich. Die Blutprobe erlaubt maximale Analysemöglichkeiten.“

2. Jedoch ist diese z.T. standes- und interessenpolitisch motivierte Vorgabe in keiner Weise bindend. Insbesondere bei fachgerechter Entnahme und Behandlung eines Abstrichs gibt es keine überzeugende Begründung hierfür, dass dies nur von einem Arzt vorgenommen werden dürfe. Jedenfalls kann die spätere Verwendung eines - ohnehin einvernehmlich von

den Beteiligten initiierten - privaten Gutachtens nicht mit einer entsprechenden Begründung in Zweifel gezogen werden.

3. Dasselbe gilt sinngemäß für die Identitätsklärung bzw. -feststellung in der beschriebenen Weise. Auch insoweit ist kein Anlass zu Änderungen ersichtlich, da das Gesetz hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

**III. Substanziell neu ist lediglich die in § 17 Abs. 1 GenDG vorgeschriebene Einwilligung nach Aufklärung durch "die für die Vornahme der Untersuchung verantwortliche Person".**

1. Diese ist allerdings nicht in *persönlicher Form* vorgeschrieben, d.h. nicht etwa mündlich in gleichzeitiger Anwesenheit von Betroffenenem und Sachverständigem. Nach hiesigem Verständnis sollte auch eine **schriftliche Aufklärung**, die eindeutig dem für die Untersuchung verantwortlichen Sachverständigen zuzuordnen ist, **genügen** (wobei offenbleiben kann, ob dies der ärztliche Leiter des Labors oder der im Einzelfall mit der Untersuchung und Auswertung der Proben befasste Sachverständige sein muss).

2. Die jeweils in die Untersuchung einbezogenen Beteiligten müssen dann nur die schriftliche Aufklärung lesen und dies unterschriftlich bestätigen - wobei selbstverständlich vorauszusetzen ist, dass diese in hinreichend verständlicher Form abgefasst ist und im Zweifel die Möglichkeit bestehen muss, während der üblichen Betriebszeiten des Labors auch ergänzende Informationen zu-etwa auftretenden Fragen zu erhalten. Die Unterschrift bezeugt bei entsprechender Formulierung des Vordrucks zugleich die Einwilligung in die Untersuchung. - Somit wird den Anforderungen des Gesetzes genügt, wenn das Schriftstück zusammen mit den Proben dem Labor zugeht und dort in eindeutig zuzuordnender Weise eine angemessene Frist lang aufbewahrt wird.

**IV.** Hier ist nicht bekannt, ob und wie einzelne auf Abstammungsuntersuchungen spezialisierte Labors diese gesetzliche Vorgabe bereits umgesetzt haben. Es wird aber zugrunde gelegt, dass dies bei seriösen Instituten bereits geschieht, da der endgültige Gesetzeswortlaut seit mehr als einem halben Jahr veröffentlicht ist. Bis sich eine neue Praxis eingespielt hat, sollte das Jugendamt im Rahmen der von ihm angebotenen Hilfestellung die Eltern darauf hinweisen, dass sie bei dem von ihnen ausgesuchten Institut nicht nur ein Test-Kit zu bestellen, sondern auch darauf zu bestehen haben, **dass ihnen ein den Anforderungen des § 17 Abs. 1 GenDG entsprechender Aufklärungsvordruck mit Informationen des für die Untersuchung verantwortlichen Sachverständigen zugeht.** Ist das der Fall, hat das Jugendamt nur darauf zu achten, dass dies von den Eltern als gesetzeskonforme Aufklärung aufgefasst sowie zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben wird und das Schriftstück anschließend mit den Proben dem Labor zugeht.